

# **Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Hamburg**

(GO AStA) vom 16. Juli 2026

## **§1 – Allgemeines**

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Sitzungen des AStA.

## **§2 – Zusammensetzung**

(1) Der AStA setzt sich aus der:dem ersten Vorsitzenden, der:dem zweiten Vorsitzenden, allen Referent:innen der Kern-AStA Referate und den stimmberechtigten teilautonomen Referent:innen zusammen.

(2) Die:der Präsident:in, sowie die Vizepräsident:innen des Studierendenparlamentes können mit beratender Stimme an den AStA-Sitzungen teilnehmen, oder eine:n Stellvertretende:n in selbiger Funktion benennen.

(3) Auf Beschluss des AStA können weitere Mitglieder ohne Stimmberechtigung in den AStA kooptiert werden und erhalten dadurch ein nicht enziehbares Rederecht auf den AStA-Sitzungen und können in nicht öffentlichen Teilen anwesend sein.

## **§3 – Einladungs- und Antragsfristen**

(1) Die Einladung zu AStA-Sitzungen erfolgt in der Regel vier Tage im Voraus durch den AStA-Vorstand. Sie ist den stimmberechtigten Mitgliedern und ihren Vertretungen per E-Mail zuzustellen. Im Begründeten Einzelfall können die Vorsitzenden auch kurzfristiger eine Sitzung anberaumen.

(2) Inhaltliche Anträge für die AStA Sitzung müssen drei Werktage vorher dem Vorstand zugehen und sollen von diesem unverzüglich allen AStA Mitgliedern zugeschickt werden. Finanzanträge sind mit gleicher Frist beim Finanzreferat einzureichen.

(3) Kurzfristiger können auch Initiativanträge eingereicht werden. Diese sind am Anfang der Sitzung in ihrem Initiativcharakter zu begründen. Redet die antragsstellende Person nicht zur Sache ist ihr durch die Sitzungsleitung das Wort zu entziehen. Die AStA Sitzung beschließt darauf mit einfacher Mehrheit über die Behandlung des Antrages.

(4) Die AStA-Sitzungen sind auf der Homepage öffentlich anzukündigen.

## **§4 – Sitzungsablauf**

(1) Der AStA tagt grundsätzlich öffentlich. In begründeten Fällen können auf Beschluss des AStA einzelne Nicht- Mitglieder oder die gesamte Öffentlichkeit von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte oder der gesamten Sitzung, mit einem Quorum von 2/3 der Stimmen

ausgeschlossen werden. Die Tagesordnungspunkte Härtefallfonds-Anträge und Personal sind nicht öffentlich.

(2) Die Sitzungen des AStA finden grundsätzlich Hybrid statt. Im Begründeten Einzelfall können die Vorsitzenden eine ausschließlich digitale Sitzung ansetzen.

(3) Die Sitzungsleitung wird von einem der Vorsitzenden übernommen. Auf Beschluss des AStA kann auch ein anderes AStA-Mitglied mit der Sitzungsleitung beauftragt werden. Sie leitet und schließt die Sitzung. In dieser Zeit übt sie das Hausrecht aus.

(4) Die Sitzungsleitung kann ein:e Redner:in zur Sache rufen (Ruf zur Sache) oder zur Ordnung rufen (Erteilung eines Ordnungsrufes). Sie kann eine:r Redner:in für die Dauer eines Beratungsgegenstandes das Wort entziehen, wenn diese vorher mindestens zweimal, darunter einmal unter Androhung der Wortentziehung, zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde.

(5) Störende Teilnehmende oder sich ungebührlich verhaltende Redner:innen kann die Sitzungsleitung für die Dauer eines Beratungsgegenstandes oder dauerhaft von der Sitzung ausschließen, wenn die Betreffende bereits einen Ordnungsruf unter Androhung des Ausschlusses erhalten hat. Im Falle einer groben Verletzung der Ordnung bedarf es für einen Ausschluss keiner vorherigen Androhung.

(6) Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist ein Einspruch bei der Sitzungsleitung möglich. Über ihn entscheidet die Sitzung am Ende des laufenden Beratungsgegenstandes ohne Aussprache.

(7) Bei störender Unruhe im Raum kann die Sitzungsleitung die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Platz. Hierdurch wird die Sitzung automatisch unterbrochen. Gelingt die Fortsetzung der Sitzung nicht innerhalb einer Stunde, so ist die Sitzung aufgehoben. Der Vorstand beruft sie dann unter Wahrung der Ladungsfristen unverzüglich erneut ein.

(8) Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass nach jeder Stunde Sitzung mindestens fünf Minuten Pause gemacht werden sollen. Die Sitzungspause kann durch die Sitzungsleitung oder per GO-Antrag verlängert werden.

(9) Grundsätzlich sind alle Universitätsmitglieder und Interessierte redeberechtigt. Auf Beschluss kann das Rederecht von allen außer von bestätigten Referent:innen und kooptierten Personen entzogen werden.

(10) Grundsätzlich gibt es keine Begrenzung der Redezeit. Die Sitzung kann auf Antrag eine Begrenzung der Redezeit auf zehn bis zwei Minuten beschließen. Eine Begrenzung der Redezeit auf weniger als zwei Minuten ist nicht zulässig. Bei der Begrenzung kann zwischen Einbringung und Aussprache differenziert werden.

(11) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gegebenenfalls mit Kurzbegründungen angefertigt, das innerhalb von 28 Tagen nach der Sitzung online gestellt werden soll.

## **§5 – Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dienen der besseren Sitzungsorganisation. Sie können von jedem stimmberechtigten anwesenden Mitglied gestellt werden. Sie werden durch das Heben von zwei Händen visualisiert, mündlich gestellt, begründet und nicht debattiert. Die Antragstellenden erhalten außerhalb der Reihe das Wort. Es ist eine Gegenrede zulässig. Äußert sich die Antragstellerin oder die Antragsgegnerin zur Hauptsache, so hat ihm die Sitzungsleitung das Wort zu entziehen. GO- Anträge ohne Gegenrede gelten als angenommen, anderweitig wird offen abgestimmt und durch die Sitzungsleitung das Ergebnis festgestellt. Als GO-Anträge sind zulässig Anträge auf:

1. Vertagung
2. Schluss der Debatte
3. Schluss der Redeliste
4. Wiedereröffnung der Redeliste
5. Begrenzung der Redezeit
6. Einschränkung der Öffentlichkeit
7. Sitzungspause
8. Abweichen von der Geschäftsordnung
9. Verlängerung der Sitzung

(2) Geschäftsordnungsanträge auf

- a. Begrenzung der Redezeit
- b. Schluss der Redeliste
- c. Schluss der Debatte

können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich selbst an der Aussprache über den Beratungsgegenstand maximal einmal beteiligt haben.

(3) Anträge auf Abweichen von dieser Geschäftsordnung im Einzelfall bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten

## **§6 – Beschlussfassung**

(1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter eine:r der Vorsitzenden, anwesend sind.

(2) Der AStA trifft seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit).

- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Die Sitzung dauert zwei Stunden und kann durch einen Antrag zur Geschäftsordnung verlängert werden.
- (4) Der Vorstand kann begründet Beschlüsse im Umlauf herbeiführen.
- (5) Mit dem Beginn der Abstimmung eines Umlaufbeschlusses ist eine Abstimmungsfrist bekanntzugeben. Diese darf 48 Stunden ab Beginn der Abstimmung nicht unterschreiten. In begründeten Einzelfällen ist eine Ausnahme dieser Frist zulässig.
- (6) Das Ergebnis eines Umlaufbeschlusses ist gültig, wenn nach Ende der Abstimmungsfrist mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten abgestimmt hat. Ein Antrag gilt als Angenommen, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder des AStA dem Antrag zugestimmt haben.
- (7) Umlaufbeschlüsse sind so zu gestalten, dass alle Mitglieder des AStA das Abstimmungsverhalten der Abstimmenden nachvollziehen können. Personenbezogene Umlaufbeschlüsse können geheim stattfinden.
- (8) Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitglieds des AStA kann der Umlaufbeschluss unterbunden und auf die nächste Sitzung vertagt werden.
- (9) Über alle im Umlauf gefällten Beschlüsse ist auf der folgenden öffentlichen Sitzung des AStA durch ein:e der beiden Vorsitzenden zu berichten. Die Ergebnisse der Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.

## **§7 – Schlussbestimmungen**

- (1) Über auftretende Zweifel zur Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheiden die beiden Vorsitzenden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, zum Beispiel durch Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes oder der Satzung der Studierendenschaft unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt, bis sie auf einer AStA-Sitzung außer Kraft gesetzt, oder durch eine andere Geschäftsordnung ersetzt wird.
- (4) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.